Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mücka

vom 14.05.2024

Aufgrund von §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S.870) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mücka in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Gemeinde Mücka befindlichen gemeindlichen Friedhof in Mücka.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Mücka, der Friedhofshalle und für weitere Leistungen der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in § 6 aufgeführten Gebührenverzeichnis zuzüglich etwaig geschuldeter Umsatzsteuer.
- (3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht am 01.01. eines Kalenderjahres und ist zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Erstmalig entsteht sie mit Beginn des Monats, ab dem das Nutzungsrecht vergeben wird und endet mit Beginn des Monats, in dem die Nutzungszeit abläuft.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Dazu ist der Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.
- (2) Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 7 Gebührenverzeichnis

(1) Nutzungsgebühren

Die nachfolgenden Nutzungsgebühren gelten für eine Ruhezeit von 20 Jahren.

Grabart		Gebühr	
Reihengrabstätten			
a)	Urnenreihengrabstätte	480,00 Euro	
	Verlängerung pro Jahr	30,00 Euro	
b)	Erdreihengrabstätte	620,00 Euro	
	Verlängerung pro Jahr	30,00 Euro	
Wahlgrabstätten			
c)	Urnenwahlgrabstätte	540,00 Euro	
	Verlängerung pro Jahr	30,00 Euro	
d)	Erdwahlgrabstätte	680,00 Euro	
	Verlängerung pro Jahr	30,00 Euro	
	Familiengrabstätten		
e)	Urnenfamiliengrabstätte		
	1 Liegefläche	540,00 Euro	
	2 Liegeflächen	1.080,00 Euro	
	3 Liegeflächen	1.620,00 Euro	
	Verlängerung pro Jahr	30,00 Euro	
f)	Erdfamiliengrabstätte		
	1 Liegefläche	680,00 Euro	
	2 Liegeflächen	1.360,00 Euro	
	3 Liegeflächen	2.040,00 Euro	
	Verlängerung pro Jahr	30,00 Euro	
Urnengemeinschaftsgrabstätte			
g)	mit Grabmal (nicht anonym)	850,00 Euro	
h)	ohne Grabmal (anonym)	800,00 Euro	

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von 21,00 Euro je Liegefläche und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese beinhaltet alle Kosten für die Betreibung des Friedhofs, z. B. Kosten der Grasmahd, des Wegebaus, des Baumschnitts, der Bereitstellung von Wasser und der Entsorgung von Friedhofsabfällen.

(3) Friedhofshallengebühr

Für die Nutzung der Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr von 75,00 Euro erhoben.

(4) Sonstige Gebühren

Tatbestand		Verwaltungsgebühr
a)	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	20,00 Euro
b)	Zweitausfertigung von Bescheinigungen durch die Verwaltung	20,00 Euro
c)	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 Euro
d)	Zulassung von Gewerbetreibenden - einmalig	25,00 Euro
e)	Zulassung von Gewerbetreibenden – bis 3 Jahre	60,00 Euro

§ 8 Übergangsbestimmungen

Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Liegefläche entsprechend der bisherigen Regelung im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Satzung weiterhin angewendet. Ab dem 01.01.2025 findet die Regelung des § 7 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Mücka, den 15.05.2024

Uwe Blättner Bürgermeister